



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Dezember 2012 (07.12)
(OR. en)**

17444/12

**SOC 989
JAI 891
FREMP 153
EDUC 368
COHOM 268**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	16382/12 SOC 939 JAI 807 FREMP 138 EDUC 351 COHOM 254
Betr.:	Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Bereitstellung von Hilfsangeboten für Opfer häuslicher Gewalt – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die endgültige Fassung der vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 6. Dezember 2012 angenommenen Schlussfolgerungen.

**Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Bereitstellung von Hilfsangeboten für Opfer
häuslicher Gewalt**

Schlussfolgerungen des Rates¹

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen ist definiert als Gewalt, die sich gegen Frauen aufgrund ihres Geschlechts richtet oder von der Frauen überproportional betroffen sind; sie stellt eine Verletzung des Grundrechts auf Leben, Freiheit, Sicherheit, Würde, Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und körperliche und psychische Unversehrtheit dar.
2. Opfer geschlechterbezogener Gewalt sind überwiegend Frauen und Mädchen. Weibliche Opfer geschlechtsbezogener Gewalt sowie Kinder, die Zeugen dieser Gewalt sind, benötigen oft besondere Unterstützung und besonderen Schutz wegen des bei dieser Art der Gewalt bestehenden hohen Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung sowie von Einschüchterung und Vergeltung².
3. Gewalt gegen Frauen ist gesamtgesellschaftlich schädlich und behindert die aktive Teilhabe von Frauen an der Gesellschaft.

¹ Die Schlussfolgerungen wurden im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing, insbesondere in Bezug auf den Problembereich "D: Gewalt gegen Frauen" angenommen.

² Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

4. Gewalt gegen Frauen stellt eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen dar, beeinträchtigt oder verhindert die Wahrnehmung dieser Rechte, ist Ausdruck (oder das Ergebnis) der Diskriminierung von Frauen und umfasst jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Schaden oder Leid zugefügt wird oder werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, sei es im öffentlichen oder privaten Bereich³.
5. Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck des historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen und sowohl Ursache als auch Folge der Ungleichbehandlung der Geschlechter.
6. Diskriminierende gesellschaftliche, traditionsbasierte und kulturelle Normen und sexistische Klischees tragen zur Gewalt gegen Frauen bei und lassen Gleichgültigkeit und Selbstgefälligkeit gegenüber diesem gravierenden Problem fortbestehen.
7. Alle Formen der Gewalt gegen Frauen sind als Eingriff in das Recht der Frauen auf uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte zu verurteilen, wobei **BEKRÄFTIGT** wird, dass weder Brauch noch Tradition, Kultur, Privatsphäre, Religion oder eine so genannte "Ehre" angeführt werden können, um Gewalt gegen Frauen zu rechtfertigen oder damit die Mitgliedstaaten sich ihren Verpflichtungen entziehen, sie zu vermeiden und zu beseitigen und die Täter zu verfolgen.
8. Zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erfordert es abgestimmter Maßnahmen auf nationaler und allen anderen Ebenen sowie eines umfassenden Ansatzes, der auf die Kernelemente Prävention, Schutz, Opferhilfe und Strafverfolgung der Täter sowie andere gegen Täter gerichtete Maßnahmen abzielt.

³ Empfehlung des Europarates (2002)⁵ des Ministerausschusses an alle Mitgliedstaaten zum Schutz von Frauen gegen Gewalt und EntschlieÙung 48/104 der VN-Generalversammlung vom 20. Dezember 1993. Schlussfolgerungen des Rates der EU zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union (2010).

9. Es ist schwierig, Informationen über das Ausmaß und die Folgen der Gewalt gegen Frauen zu erheben, da sie oftmals verborgen bleibt. Dies trägt dazu bei, dass es auch weiterhin sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf EU-Ebene an verfügbaren und vergleichbaren Daten fehlt, was das Verständnis des wahren Ausmaßes der Gewalt gegen Frauen und ihrer Folgen einschränkt und die Weiterentwicklung von Politiken, Strategien und Maßnahmen behindert. Daher ist es wichtig, geeignete Informationsquellen zu ermitteln, zu nutzen und weiter auszubauen.
10. Die Bereitstellung des gesamten Spektrums spezialisierter Hilfsangebote für Frauen als Gewaltopfer und für Kinder als Zeugen dieser Gewalt ist von wesentlicher Bedeutung, um Frauen vor Gewalt zu schützen, das wiederholte Auftreten dieser Gewalt zu verhindern, und die betroffenen Frauen und Kinder in die Lage zu versetzen, das Erlebte zu bewältigen und ihr Leben wieder in die Hand zu nehmen.
11. "Schutz der Würde, Unversehrtheit und Ende der Gewalt aufgrund des Geschlechts" ist eine der fünf Prioritäten der Strategie der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2010-2015). Der Rat hat diese Priorität gebilligt und u.a. im Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) entsprechende Maßnahmen gefordert.
12. In der von der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 angenommenen Aktionsplattform von Beijing wird Gewalt gegen Frauen als einer der zwölf Problembereiche benannt und u.a. ausgeführt, dass die Regierungen Maßnahmen ergreifen sollten, um den Schutz von Frauen, die Gewalt ausgesetzt sind, sicherzustellen⁴. 2002 hat der Rat unter dänischem Vorsitz Schlussfolgerungen angenommen, in denen die Arbeiten in diesem kritischen Bereich einer Bestandsaufnahme unterzogen und Indikatoren für häusliche Gewalt gegen Frauen festgelegt wurden⁵. Auf der Grundlage dieser Arbeiten hat der zyprische Vorsitz sich dafür entschieden, sich auf das Thema der *Hilfsangebote für Opfer häuslicher Gewalt* zu konzentrieren und die Fortschritte in diesem Bereich anhand der Indikatoren zu messen.

⁴ Aktionsplattform von Beijing, Nr. 124 (d).

⁵ 1) Profile weiblicher Opfer von Gewalt, 2) Profile männlicher Täter, 3) Opferhilfe, 4) Maßnahmen zur Behandlung des männlichen Täters mit dem Ziel, dem Kreislauf der Gewalt ein Ende zu bereiten, 5) Ausbildung von Experten, 6) Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, und 7) Evaluierungen.

13. Im Achtzehnmonatsprogramm des Dreivorsitzes haben Polen, Dänemark und Zypern zugesagt, dass sie "aktiv alle Initiativen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, der häuslichen Gewalt und der Genitalverstümmelung bei Frauen unterstützen [werden], und zwar insbesondere die grenzüberschreitenden Aspekte, und dabei auch den Entwicklungen in anderen internationalen Gremien wie dem Europarat Rechnung tragen"⁶.
14. Im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing hat das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) einen Bericht über die Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing ("Gewalt gegen Frauen: Opferhilfe") durch die EU-Mitgliedstaaten erstellt. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die aktuelle Lage bei der häuslichen Gewalt gegen Frauen in den EU-Mitgliedstaaten und die neuesten gesetzgeberischen und politischen Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Problems sowie die noch bestehenden Herausforderungen. Außerdem enthält er eine eingehende Prüfung des Aspekts der Opferhilfe, die sich auf den vom Rat 2002 festgelegten einschlägigen Indikator stützt⁷.
15. Die Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird das vorrangige Thema der 57. Tagung der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen im Jahr 2013 sein.
16. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf die politischen Verpflichtungen, die das Europäische Parlament, der Rat, der Europäische Rat, die Kommission und andere Akteure in diesem Bereich eingegangen sind, sowie auf die in Anlage II aufgeführten Dokumente.

⁶ Dok. 11447/11, S. 87.

⁷ Siehe Dok. 14578/02, Indikator 3.

17. UNTER KENNTNISNAHME

der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Europäischen Konferenz über die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in der EU, die am 8./9. November 2012 in Nikosia stattgefunden hat und deren Ziel es war, die Fortschritte auf EU-Ebene zu überprüfen und den Austausch bewährter diesbezüglicher Vorgehensweisen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sowie der vom Vorsitz veranstalteten Konferenz der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) über "Overcoming Attrition in Domestic Violence through Policing" (Maßnahmen gegen das Phänomen, dass eine große Zahl von Anzeigen wegen häuslicher Gewalt nicht zu einer Verurteilung führen), die vom 10. bis 12. Juli 2012 in Limassol als Teil eines umfangreicheren Projekts der zyprischen Polizei mit dem Ziel stattgefunden hat, ein Handbuch der Europäischen Union mit bewährten polizeilichen Vorgehensweisen zur Senkung der Schwundraten bei Anzeigen wegen häuslicher Gewalt auszuarbeiten, sowie der Ergebnisse der Konferenz über bewährte Vorgehensweisen und der Verleihung des europäischen Kriminalpräventionspreises 2012 zum Thema "Bürgernahe Polizeiarbeit als Kriminalpräventionsinstrument im Bereich des Einbruchsdiebstahls, der häuslichen Gewalt und der Jugendkriminalität" durch das Europäische Netz für Kriminalprävention (ENKP);

18. des auf Ersuchen des zyprischen Vorsitzes vom EIGE erstellten Berichts über die Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing "Gewalt gegen Frauen: Opferhilfe"⁸. Zwar wurden Fortschritte erzielt, jedoch fallen die Hilfsangebote hinsichtlich Kapazität, Qualität und geografischer Verteilung EU-weit sehr unterschiedlich aus. Es muss noch mehr getan werden, insbesondere um eine effiziente Koordinierung des öffentlichen Hilfsystems, eine tragfähige Finanzierung spezialisierter Hilfseinrichtungen, die Schaffung gezielter Präventionsprogramme und die systematische Ausbildung von Fachkräften sicherzustellen, die sich beruflich mit den Opfern jeglicher Gewalt gegen Frauen bzw. mit den Tätern befassen, sowie um die Erhebung von Daten über Gewalt gegen Frauen auf nationaler und EU-Ebene zu verbessern –

⁸ Siehe Dok. 16064/12 ADD 1.

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten

19. je nach Sachlage umfassende, bereichs- und behördenübergreifende koordinierte Aktionspläne, Programme oder Strategien auszuarbeiten, durchzuführen und, sofern bereits vorhanden, zu verbessern, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen und dabei alle relevanten Akteure einzubeziehen und gesetzgeberische und nicht gesetzgeberische Maßnahmen zu kombinieren, die auf die Verhütung und Beseitigung von Gewalt, die Bereitstellung von Schutz und Hilfe für die Opfer sowie die Verfolgung der Täter und andere gegen diese gerichtete Maßnahmen abzielen, und eine geeignete und tragfähige Finanzierung für die Durchführung dieser Maßnahmen und die Tätigkeit der Hilfseinrichtungen zu gewährleisten;
20. die Entwicklung einer europäischen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu erwägen, die mit den im Jahre 2012 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union im Einklang steht;
21. auf nationaler und EU-Ebene die Erhebung und Verbreitung vergleichbarer, zuverlässiger und regelmäßig aktualisierter administrativer und statistischer Daten zu den Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen und den Tätern - aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und der Opfer-Täter-Beziehung - zu verbessern, und dabei mit den nationalen Statistikämtern und dem europäischen Statistikamt zusammenzuarbeiten, wo zweckmäßig, die Arbeiten des EIGE gegebenenfalls in vollem Umfang zu nutzen und die Forschung und den Austausch bewährter Praktiken in diesem Bereich zu unterstützen;
22. die Registrierung und Bearbeitung der Anzeigen/Beschwerden zu verbessern, die in den Mitgliedstaaten von Polizei, Justiz, Gesundheitsbehörden, Sozialämtern und anderen einschlägigen Behörden, Stellen, Einrichtungen und im Bereich "Gewalt gegen Frauen" tätigen NRO entgegengenommen werden, und dafür zu sorgen, dass Fälle jeglicher Form der Gewalt gegen Frauen besser identifiziert werden, beispielsweise durch Nutzung des EU-Handbuchs mit bewährten polizeilichen Vorgehensweisen zur Senkung der Schwundraten bei Anzeigen wegen häuslicher Gewalt;

23. eine fachgerechte Ausbildung der Personen, die beruflich mit den Opfern von Gewalt gegen Frauen in jeglicher Form oder mit den Tätern zu tun haben, sicherzustellen oder diese zu verbessern und gegebenenfalls im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken die Sondereinheiten und/oder Polizeidienste sowie Task Forces, die mit weiblichen Opfern jeglicher Gewalthandlungen dieser Art befasst sind, zu verstärken;
24. ein ausreichendes Hilfsangebot für Gewaltopfer zu gewährleisten, das auf die Gleichwertigkeit der Geschlechter insbesondere zum Schutz und zur Stärkung der Frauen und Kinder ausgerichtet ist, und dafür zu sorgen, dass diese Dienste auf deren spezielle kurz- und längerfristige Bedürfnisse und deren Schutz zugeschnitten sind;
25. dafür zu sorgen, dass für Personen, die Gewalt gegen Frauen ausüben, Programme zur Prävention weiterer Gewalt bereitgestellt werden und dass die Täter zur Teilnahme an diesen Programmen ermutigt werden;
26. die nationalen Infrastrukturen im Gesundheits- und Sozialbereich zu verstärken, damit für weibliche Opfer von Gewalt ein gleichwertiger Zugang zum öffentlichen Gesundheitswesen gefördert und die gesundheitlichen Folgen jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen angegangen werden;
27. die bereichs- und behördenübergreifende Zusammenarbeit unter Beteiligung aller einschlägigen Akteure einschließlich Frauenorganisationen und NRO, die eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und bei der Hilfe für Opfer solcher Gewalt und ihrer Kinder spielen, auszubauen und zu unterstützen;
28. die Einrichtung einer europäischen Hotline (innerhalb des Rufnummernblocks 116) zu erwägen, die weibliche Gewaltopfer unterstützen soll, und hierzu die noch vorhandenen Hindernisse auf nationaler Ebene zu ermitteln und zu beseitigen;

29. die Situation in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Hilfsangebote für Opfer häuslicher Gewalt fortlaufend zu beobachten, wobei die in Anlage I enthaltenen Indikatoren aus dem Jahr 2002 anzuwenden und entsprechend dem für die Aktionsplattform von Beijing vorgegebenen Follow-Up-Verfahren vorzugehen ist, und weitere Forschungsarbeiten zu anderen Formen von Gewalt gegen Frauen zu fördern, auch zwecks Weiterentwicklung und Verbesserung dieser Indikatoren, um eine wirksame Beobachtung und Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wobei die Arbeiten des EIGE herangezogen werden sollten;

RUFT DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten

30. zu erwägen, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterzeichnen, zu ratifizieren und anzuwenden, ohne etwaigen künftigen Verhandlungen über einen etwaigen Beitritt der EU zu dem Übereinkommen vorzugreifen;
31. langfristig angelegte Sensibilisierungsaktivitäten durchzuführen und zu fördern, einschließlich durch Ausbildungs- und Schulungsprogramme zur Bekämpfung diskriminierender traditionsbasierter, kultureller und gesellschaftlicher Normen, und gegen die weit verbreiteten sexistischen Klischees und die soziale Stigmatisierung vorzugehen, die Gewalt gegen Frauen rechtfertigen und fortbestehen lassen. Derartige Initiativen, in die alle zuständigen Behörden und NRO einzubeziehen wären, sollten effizient verfolgt und hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielgruppen bewertet werden;
32. der Primärprävention von Gewalt gegen Frauen Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch Anerkennung der Rolle des Bildungswesens als eine der Primärquellen der Sozialisierung und als wichtigstem Übermittler traditionsbasierter, kultureller und gesellschaftlicher Normen, die auch negative Elemente wie sexistische Klischees und starre Geschlechterrollen beinhalten können, die der Gewalt gegen Frauen Vorschub leisten;

33. die entscheidende Rolle und Verantwortung von Männern und Jungen bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu unterstreichen, auch indem Männer ermutigt werden, sich gegen Gewalt auszusprechen, und dafür Sorge zu tragen, dass die Rolle von Männern und Jungen in allen Strategien, Aktionsplänen und sonstigen Maßnahmen berücksichtigt wird, die auf die Reduzierung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ausgerichtet sind;
34. den Schutz der weiblichen Gewaltopfer zu erhöhen, wenn diese von ihrem Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union Gebrauch machen, auch indem sichergestellt wird, dass die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung (in Strafsachen) oder ähnliche zivilrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsordnungen in der EU rasch und wirksam umgesetzt werden;
35. dafür zu sorgen, dass die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten rasch und wirksam umgesetzt wird, was eine Stärkung der Mindeststandards in der EU bewirkt, insbesondere indem weiblichen Gewaltopfern und ihren Familienangehörigen der Zugang zur allgemeinen Opferhilfe und zu spezialisierter Hilfe entsprechend ihren Bedürfnissen erleichtert wird;
36. den Interessen und Problemen aller schutzbedürftigen und Mehrfachdiskriminierung ausgesetzten Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit gewährleistet ist, dass der Schutz vor Gewalt und die Hilfe für die Gewaltopfer alle Teile der Gesellschaft, einschließlich marginalisierter Gruppen, erreicht;
37. unbeschadet der laufenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene angemessene und nachhaltige Mittel bereitzustellen, um die Gleichbehandlung von Frauen und Männern voranzubringen und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen;
38. in Erwägung zu ziehen, das Jahr 2015 zum Europäischen Jahr der Null-Toleranz für Gewalt gegen Frauen auszurufen, um die Allgemeinheit für das weit verbreitete Phänomen der Gewalt gegen Frauen und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft zu sensibilisieren und darauf aufmerksam zu machen;

39. **RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN, DEN EAD UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF**, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Partnerländer bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und allen Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Einklang mit den Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und dem EU-Aktionsplan für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen (2010-2015) verstärkt zu unterstützen; dies schließt auch die Unterstützung nicht-staatlicher Akteure ein.
-

Indikatoren und Unterindikatoren für häusliche Gewalt gegen Frauen⁹

	Indikator	Unterindikator
1. Profil weiblicher Opfer von Gewalt	A. Anzahl der weiblichen Opfer von Gewalt im häuslichen Umfeld	<ul style="list-style-type: none">➤ Anzahl der Opfer gemäß den Kriminalstatistiken➤ Anzahl der Opfer gemäß Erhebungen➤ Anzahl der Fälle von Gewalt im häuslichen Umfeld mit tödlichem Ausgang➤ Anteil der Fälle von Gewalt im häuslichen Umfeld als Prozentsatz aller Gewaltverbrechen➤ Anderes relevantes statistisches Material über weibliche Opfer und abhängige Kinder, z.B. Anzahl der Frauen, die sich an das Gesundheitsfürsorgesystem wenden, weil ihnen im häuslichen Umfeld offenbar Gewalt zugefügt wurde; Anzahl der Opfer, die in Frauenhäusern Zuflucht suchen.
	B. Hintergrundinformationen zu den weiblichen Opfern	<ul style="list-style-type: none">➤ Beziehung zum Täter➤ Alter➤ Familienstand➤ Staatsangehörigkeit➤ Andere relevante Hintergrundinformation (z.B. Bildungsniveau, Erwerbsstatus usw.)

⁹ Indikatoren wie 2002 festgelegt (Dok. 14578/02).

2. Profil männlicher Täter	A. Anzahl der Gewalttäter im häuslichen Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anzahl der Täter gemäß den Kriminalstatistiken ➤ Anzahl der Täter, die im Rahmen amtlicher oder freiwilliger Programme Unterstützung suchen, so z.B. bei Beratungsstellen (Männerhäusern) ➤ Anzahl der Täter gemäß den Erhebungen ➤ Anderes relevantes statistisches Material über männliche Täter, z.B. Anzahl der Männer, die im Gesundheitsfürsorgesystem Unterstützung suchen.
	B. Hintergrundinformationen zum Täter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beziehung zum Opfer ➤ Alter ➤ Familienstand ➤ Staatsangehörigkeit ➤ Andere relevante Hintergrundinformation (z.B. Bildungsniveau, Erwerbsstatus usw.)

<p>3. Unterstützung von Opfern</p>	<p>A. Formen der Unterstützung von Opfern:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratungsstellen ➤ Notdienste ➤ Rund-um-die-Uhr-Hotline ➤ Frauenhäuser, einschließlich Anzahl der Unterkünfte im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, Anzahl der Aufnahmeersuchen, Anzahl der abgelehnten Aufnahmeersuchen, Finanzierung dieser Einrichtungen ➤ Leitfaden für Betreuungsmöglichkeiten ➤ Sonderpolizeinheiten/Task Forces zur Unterstützung der Opfer ➤ Rechtsberatung für Opfer ➤ Amtliche Informationen im Internet über die Gewalt gegen Frauen ➤ Unterstützung/Lehrgänge für Opfer im Hinblick auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ➤ (anonym erhobene) Patientenakten der Opfer (z.B. ärztliche Versorgung und Behandlung) ➤ Koordinierung der staatlichen Betreuungssysteme ➤ Besondere Hilfsdienste für schutzbedürftige Gruppen ➤ Sonstige Unterstützungsmaßnahmen
---	--	---

4. Maßnahmen zur Behandlung des männlichen Täters mit dem Ziel, dem Kreislauf der Gewalt eine Ende zu bereiten	A. Maßnahmen, die darauf abzielen, dem Kreislauf der Gewalt ein Ende zu bereiten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung ➤ Psychologische/psychiatrische Behandlung ➤ Resozialisierungsprogramme während der Haft ➤ Männerhäuser ➤ Sonstige Maßnahmen
5. Ausbildung von Experten	A. Art der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausbildung von neuem Personal ➤ Fortbildung des derzeitigen Personals
	B. Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitarbeiter der Polizei ➤ Mitarbeiter der Justiz ➤ Fachleute des Gesundheitswesens ➤ Fachleute des Bildungsbereichs, insbesondere Lehrer ➤ Mitarbeiter weiterer öffentlicher Einrichtungen, wie z.B. Sozialarbeiter, Dolmetscher ➤ NRO, einschließlich freiwillige Mitarbeiter in Frauen- und Männerhäusern ➤ Andere
6. Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen	A. Rechtsvorschriften und Rechtsprechung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stand der Rechtsetzung ➤ Änderungen bei den Rechtsvorschriften in den letzten fünf Jahren ➤ Anzahl der Urteile ➤ Anzahl der erfolgreichen Rechtsbehelfe in Zivilsachen, z.B. gerichtliche Anordnungen und Wohnungsverweise ➤ Anzahl der Verurteilungen (näher anzugeben) ➤ Anzahl der abgewiesenen Fälle ➤ Weitere Maßnahmen, z.B. Entfernung des Täters aus der Wohnung, Unterlassungsurteile

	B. Erhebungen und Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Welche Projekte hat der Mitgliedstaat in den letzten fünf Jahren eingeleitet? ➤ Welche Projekte wurden in den letzten fünf Jahren auf einer anderen als der staatlichen Ebene eingeleitet?
	C. Maßnahmen auf politischer Ebene	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hat die Regierung eine Strategie zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen verabschiedet? ➤ Wenn ja, wann? ➤ Welches sind die Grundzüge dieser Strategie, z.B. Ziele, Zeitrahmen? ➤ Für die Durchführung dieser Strategie bereitgestellte Mittel ➤ Umfasst die Strategie die Schaffung von Partnerschaften zwischen Regierungsstellen und NRO? ➤ Wurde(n) die Strategie(n) bereits einer Bewertung unterzogen? Wenn ja, in welcher Weise und wann?
	D. Sensibilisierung/Vorsorgemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auf den Täter abzielende Informationskampagnen ➤ Auf das Opfer abzielende Informationskampagnen ➤ Auf mit Opfern oder Tätern arbeitende Experten abzielende Informationskampagnen ➤ Allgemeine Informationskampagnen, die sich an die Gesamtbevölkerung richten ➤ Weitere Sensibilisierungsmaßnahmen
	E. Haushalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Welche Haushaltsmittel sieht der Mitgliedstaat zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Umfeld vor?

7. Evaluierung	A. Bereits erzielte Fortschritte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Statistische Veränderungen im Zusammenhang mit den Indikatoren ➤ Sachstandsberichte über Maßnahmen der Mitgliedstaaten, einschließlich einschlägiger Informationen, beispielsweise über den Anteil der in die Programme aufgenommenen Rückfalltäter ➤ Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung der Fortschritte oder bei der Bekanntgabe der erzielten Fortschritte
	B. Erfahrungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfolgreiche Bemühungen/Initiativen, z.B. Kampagnen, Ausbildungsprogramme, Maßnahmen zur Behandlungen des männlichen Täters, Änderungen der Rechtsvorschriften, mit denen die Unterstützung der Opfer verbessert oder die Anzahl der Fälle von Gewalt gegen Frauen im häuslichen Umfeld verringert wurde ➤ Eingeleitete Maßnahmen, die nicht den erwarteten Erfolg hatten, z.B. Kampagnen oder Ausbildungsprogramme



Bezugsdokumente

1) EU-Rechtsvorschriften

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (in Strafsachen) (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2).

Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

2) Europäisches Parlament

Entschließung vom 13. März 2012 zu der "Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union"¹⁰

Entschließung vom 5. April März 2011 zu den "Prioritäten und Grundzügen einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen"¹¹

Entschließung vom 26. November 2009 zur "Beseitigung der Gewalt gegen Frauen"¹²

¹⁰ P7_TA-PROV(2012)0069.

¹¹ P7_TA-(2011)0127.

¹² B7-0139/2009.

3) Rat

Sämtliche Schlussfolgerungen, die der Rat im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing verabschiedet hat¹³, insbesondere die folgenden:

Entschießung des Rates vom 10. Juni 2011 über einen Fahrplan zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Opfern, insbesondere in Strafverfahren (ABl. C 187 vom 10.6.2011, S. 1)

Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2011: EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 (ABl. C 258 vom 2.9.2011, S. 6)

Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 zur Annahme des Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) (ABl. C 155 vom 25.5.2011, S. 10)

Schlussfolgerungen des Rates vom 8. März 2010 zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union (Dok. 6585/10)

Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2009 zu einer Strategie für die Verwirklichung der Rechte und eine bessere Unterstützung von Personen, die in der Europäischen Union zum Opfer einer Straftat werden (Dok. 12944/09 + COR 1)

Schlussfolgerungen¹⁴ vom 16. Dezember 2008 zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU: Indikatoren zum Thema Frauen und bewaffnete Konflikte (Dok. 17099/08)

Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen vom 8. Dezember 2008 (Dok. 16173/08 + COR 1)

Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Überprüfung der Umsetzung der Pekingener Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union, in denen sieben Indikatoren zur Gewalt gegen Frauen im häuslichen Umfeld festgelegt wurden (Dok. 14578/08)

Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 7. März 2002 zur Gewalt gegen Frauen (Dok. 6994/02)

4) Europäischer Rat

Das am 10./11. Dezember 2009 angenommene Stockholmer Programm¹⁵

¹³ http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/tools/statistics-indicators/platform-action/index_en.htm

¹⁴ Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

¹⁵ http://europa.eu/legislation_summaries/human_rights/fundamental_rights_within_european_union/jl0034_de.htm

5) **Kommission**

Arbeitsdokument der Kommission: "Sachstandsbericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2011" (Dok. 8905/12 ADD 2)

Eurobarometer Spezial 344: "Häusliche Gewalt gegen Frauen" (September 2011)
http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_344_en.pdf

Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 (Dok. 13767/10)

Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms (Dok. 8895/10)

Mitteilung der Kommission: "Ein verstärktes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern: Eine Frauen-Charta – Erklärung der Europäischen Kommission anlässlich des Internationalen Frauentags 2010 sowie des 15. Jahrestags der Verabschiedung einer Erklärung und einer Aktionsplattform auf der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Peking und des 30. Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" (Dok. 7370/10)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Stärkung der Opferrechte in der EU (KOM(2011) 274 endg.)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (KOM(2011) 276 endg.)

6) **Sonstige**

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹⁶

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit von Frauen und Männern zur EU-Strategie zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen (7. Dezember 2010)

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Beendigung häuslicher Gewalt" (SOC 465 (2012)).

¹⁶ <http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/texts/Convention%20210%20German.pdf>